

Kammer: ob sie dieses Gesuch zu genehmigen gemeint ist? — Gegen 5 Stimmen ist auch dieses Gesuch genehmigt.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Koch von Leipzig, dessen Urlaub gestern abgelaufen ist, meldet, daß es ihm unmöglich sei, heute einzutreffen; er bittet daher, ihn zu entschuldigen, wird aber jedenfalls von seinem gehaltenen Urlaube morgen zurückkehren. — Herr Graf Hohenthal schreibt, daß er noch immer unwohl sei, und zwar in der Art, daß er genöthigt werde, sich auf den ganzen Monat März Urlaub zu erbitten. Ich glaube, es wird hier wohl kein Anstand zu nehmen sein, weil Herr Graf Hohenthal allerdings sehr unwohl ist. Ich frage: ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr D. Harleß entschuldigt sich für heute mit Unwohlsein, Herr D. Friederici desgleichen mit überhäuftem Geschäften. — Eine weitere Mittheilung ist nicht zu machen.

v. Friesen: Herr Präsident! Es sind nun bereits drei Monate, daß der Landtag versammelt ist, und immer ist noch eine Stelle unserer Kammer nicht besetzt, nämlich eine ritterschaftliche Wahlstelle aus der Lausitz, deren Erledigung schon zu Anfange dieses Landtags uns angezeigt worden ist. Ich kenne die Hindernisse nicht, die die Wahlhandlung bis jetzt aufgehalten haben, kann also natürlich auch nicht darüber urtheilen; aber jedenfalls ist eine erledigte Stelle eine Lücke in der Kammer, die jetzt um so fühlbarer wird, da mehrere Mitglieder auf längere Zeit Urlaub haben, und uns bekanntlich gegen Ende dieses Landtags Wahlen zu Zwischendeputationen bevorstehen, bei welchen der zu dieser Stelle zu Erwählende auch mit in Frage kommen könnte. Es muß daher der Kammer daran liegen, daß die Besetzung bald erfolgt, und ich wollte mir daher den Antrag an das Directorium erlauben, daß dasselbe deshalb die geeigneten Anträge bei dem Ministerium stellen wolle.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium wird nicht ermangeln, diesem Antrage Folge zu geben.

Graf Stollberg: Wie ich vernommen habe, ist wegen eines Legitimationsbedenkens Seiten der Kreisdirection die Verordnung von dem Landesältesten noch nicht ergangen. Man hat mir aber privatim gesagt, es sei das Schreiben bereits ausgefertigt oder vielmehr entworfen, die Wahl anzuberaumen.

Präsident v. Schönfels: Insofern dies nur Privatnachrichten sind, wird freilich von Seiten der Kammer eine Rücksicht hierauf nicht zu nehmen sein, insbesondere da ein förmlicher Antrag an das Directorium gelangt ist, welcher dahin geht, darüber Erörterungen und Nachrichten einzuziehen, woran eigentlich die Anstände liegen, daß diese Wahl von Seiten des betreffenden Landesältesten noch nicht vorgenommen worden ist.

Secretair Starke: Gegen den Antrag des Herrn v. Friesen habe ich meinerseits durchaus nichts zu erinnern, glaube aber, den Herrn Landesältesten v. Thielau von dem Verdachte eines beabsichtigten Verzuges freisprechen zu müssen, da mir nicht anders wissend ist, als daß wegen einiger Legitimationsmängel von demselben an das Ministerium des Innern Bericht erstattet und bis jetzt die von ihm begehrte Entscheidung noch nicht eingegangen ist.

v. Friesen: Darauf wollte ich mir nur noch zu erwidern erlauben, daß eine solche Insinuation in meinem Antrage gewiß nicht gelegen hat. Ich habe das geehrte Directorium nur ersucht, da diese Stelle bereits drei Monate unbesezt geblieben sei, deshalb die geeigneten Anträge bei dem Ministerium zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Ich sichere wiederholt zu, daß dem Folge gegeben wird, und somit könnte wohl dieser Gegenstand verlassen werden. Wir können nun zur

### Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich auf derselben als erster Gegenstand der Bericht der dritten Deputation, die Petition des Landesältesten v. Thielau, wegen der den Realgläubigern von den Hypothekenbehörden zu ertheilenden Notifikationen. Herr v. Beschwitz wird die Güte haben, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent v. Beschwitz: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Die vorliegende Petition vom 17. Januar dieses Jahres wurde in der neunten öffentlichen Sitzung vom 20. Januar von Herrn v. Heynik auf Weicha zu der seinigen erklärt und in Folge dessen der dritten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen.

Die Petition enthält den Antrag:

„bei dem königlichen Ministerium der Justiz wegen Erlassung eines Gesetzes oder, welches nicht minder thunlich erscheint, einer Generalverordnung zu intercediren, worin die Hypothekenbehörden angewiesen werden, den Realgläubigern, namentlich aber der Landständischen Hypothekenbank zu Budissin

- 1) die Veränderung in der Person des Besitzers der verpfändeten Grundstücke,
- 2) die Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke und
- 3) die Eröffnung der zu dem Vermögen der Realschuldner ausgebrochenen Concurse anzuzeigen.“

Nachdem Herr Petent angeführt hat, daß sein Antrag um Erlassung des nurermähnten Gesetzes oder auch einer Generalverordnung von dem königlichen Ministerium der Justiz unter Bezugnahme auf das in nahe Aussicht gestellte Erscheinen einer neuen Gerichtsordnung, wo der Antrag, so weit thunlich, berücksichtigt werden solle, aus zwei Gründen abgelehnt worden sei,

a.  
weil den Realgläubigern in dieser Beziehung durch das, was in §. 109 fl. des Gesetzes vom 6. November